POLITISCHE GEMEINDE GAMS

Verordnung über den Schutz der Pilze der Politischen Gemeinde Gams

(Pilzschutzverordnung)

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Art.	Seite
Aufsichtsorgane	2	3
Geltungsbereich	1	3
Inkraftsetzung	9	4
Nachtpflückverbot	4	4
Organisiertes Sammeln	6	4
Schutzmassnahmen	7	4
Schonzeit	3	4
Strafbestimmungen	8	4
Tageskontingent	5	4

Gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; abgekürzt NSV, sGS 671.1), des Kantons St. Gallen wird zum Schutz der Pilze folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über den Schutz der Pilze der Politischen Gemeinde Gams
(Pilzschutzverordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Gams.

Sie gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2

Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- Sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- Deren Personalien feststellen zu lassen;
- Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

II. Einschränkungen zum Schutze der Pilze

Art. 3

Schonzeit

Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.

Art. 4

Nachtpflückverbot

Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.

Art. 5

Tageskontingent

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzen aller Art sammeln.

Art. 6

Organisiertes Sammeln

Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Art. 7

Schutzmassnahmen

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege (sGS 962.1, Art. 244 ff.; Z).

Art. 9

Inkraftsetzung

Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 10. August 1977 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Gams
erlassen am: **03. März 1997**

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann:

W. Schöb

Der Gemeinderatsschreiber:

M. Lenherr

Öffentliche Auflage: **vom 03. April 1997**
bis 02. Mai 1997

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 10. Nov. 1997

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher: